Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/4765

21. 04. 93

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Erste Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf sieht vor, die mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft tretende Konzernabschlußbefreiungsverordnung bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

Hierdurch soll die die Einhaltung der Konzernrechnungslegungspflicht nach § 290 HGB erleichternde Regelung des § 291 HGB weiterhin auch auf solche Mutterunternehmen ausgedehnt bleiben, die ihren Sitz außerhalb der EG haben. Die Verordnung bleibt nach wie vor befristet; durch die Verlängerung gilt sie nunmehr auch für die Geschäftsjahre 1993 bis 1995. Grund für die weitere Befristung ist, daß nach wie vor die Gegenseitigkeit noch nicht mit allen Staaten gewährleistet ist. Insbesondere lehnen die Vereinigten Staaten weiterhin die Anerkennung europäischer Konzernabschlüsse für Zwecke der Börsennotierung ab. Durch die Verlängerung sollen auch die Bemühungen der EG-Kommission gegenüber den Vereinigten Staaten um eine gegenseitige Anerkennung der Jahresabschlüsse unterstützt werden.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, dem im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft vorbereiteten Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung zuzustimmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. April 1993 — 021 (131) 410 00 — Ko 9/93 gemäß § 292 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Änderungsverordnung lediglich die Fortführung der bisherigen Praxis erlaubt, verursacht die Regelung keine Kosten. Deshalb sind davon auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Erste Verordnung zur Änderung der Konzernabschlußbefreiungsverordnung

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages:

Artikel 1

§ 4 der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2122) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1993" durch die Angabe „1996" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird die Angabe „1992" durch die Angabe „1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den . . .

Die Bundesministerin der Justiz

Begründung

Mit der Konzernabschlußbefreiungsverordnung vom 15. November 1991 hatte der Bundesminister der Justiz von der ihm in § 292 des Handelsgesetzbuches erteilten Ermächtigung in Form einer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 befristeten Regelung Gebrauch gemacht. Eine endgültige Regelung war seinerzeit noch nicht möglich, da die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von Konzernabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in den EG-Mitgliedstaaten und von Konzernunternehmen außerhalb der EG noch nicht abschließend geklärt war. Insbesondere verneinte die amerikanische Börsenaufsichtsbehörde (SEC) gegenüber der EG die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Konzernabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in den EG-Staaten mit den Konzernabschlüssen amerikanischer Unternehmen für Zwecke der Börsennotierung.

Leider haben sich die Hoffnungen nicht erfüllt, daß es innerhalb der Geltungsdauer der Konzernabschlußbefreiungsverordnung zu einem Einvernehmen zwischen der EG-Kommission und der SEC in der Frage der Gleichwertigkeit der Jahresabschlüsse kommen werde. Die SEC hält an ihrem bisherigen Standpunkt unverändert fest.

Es liegt jedoch nach wie vor im Interesse deutscher Tochterunternehmen ausländischer Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EG, die bisherige Befreiung von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung fortzuschreiben. Würde die Geltungsdauer der Konzernabschlußbefreiungsverordnung nicht verlängert, so müßten deutsche Tochterunternehmen, die gleichzeitig Mutterunternehmen sind, erstmals zum 31. Dezember 1993 (Teil-)Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte aufstellen, prüfen lassen und offenlegen. Wie schon für den Erlaß der Konzernabschlußbefreiungsverordnung, so gilt auch für ihre Verlängerung, daß die damit verbundenen Aufwendungen der Unternehmen im Hinblick auf den Regelungszweck nicht zumutbar sind. Die Unternehmen haben es auch nicht zu vertreten, daß der Abstimmungsprozeß zwischen der EG-Kommission und der SEC noch immer nicht zum Abschluß gebracht werden konnte. Eine befristete Fortschreibung der bisherigen Regelung erscheint daher geboten.

Die erste Änderungsverordnung sieht vor, daß die Konzernabschlußbefreiungsverordnung nunmehr erst mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft tritt. Sie ist letztmalig anzuwenden auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte, für die das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1995 endet. Durch diese Regelung erhalten auch Unternehmen mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr die Möglichkeit, von der Konzernabschlußbefreiungsverordnung volle zwei Geschäftsjahre Gebrauch machen zu können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333